

Antrag

des Abg. Andreas Kenner u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Ferienfreizeiten und Ferienerholung in den Sommerferien für Kinder und Jugendliche aus Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie, in welcher Form und Höhe die Landesregierung und die baden-württembergischen Kommunen Angebote der Kinder- und Jugenderholung zwischen 2014 und 2024 gefördert haben bzw. fördern (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);
2. wie viele Kinder und Jugendliche in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis an Ferienfreizeiten und Ferienerholungsprogrammen insgesamt in Baden-Württemberg während der Sommerferien teilgenommen haben, unter Darstellung wie sich diese Zahl zwischen 2014 und 2024 entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);
3. in welcher Höhe die Landesregierung Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien fördert, unter Darstellung, wie viele Kinder und Jugendliche von dieser Förderung profitieren und an einer Ferienfreizeit teilgenommen haben, welche Träger diese Ferienfreizeiten ausgerichtet haben und wie viele Freizeiten mit wie vielen Plätzen in den Jahren 2014 bis 2024 veranstaltet wurden (bitte nach Land, Kreisen und kreisfreien Städten, Programmen und Jahren aufschlüsseln);
4. ob die Landesregierung inklusive Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung fördert, wenn ja unter Darstellung, in welcher Höhe die Förderung erfolgt, wie viele Kinder und Jugendliche im Sommer 2024 von dieser Förderung profitieren und an einer Ferienfreizeit teilgenommen haben, welche Träger diese Ferienfreizeiten ausgerichtet haben und wie viele Freizeiten im Jahr 2024 mit wie vielen Plätzen veranstaltet wurden (bitte nach Land, Kreisen und kreisfreien Städten und Programmen aufschlüsseln);

5. in welcher Höhe in den Jahren 2023 und 2024 bislang Mittel für die Restabwicklung des Programms „Aufholen nach Corona“ abgeflossen sind, unter Darstellung, wofür diese verwendet wurden;
6. welchen Stellenwert die Landesregierung der Förderung von Jugenderholungsprogrammen und Jugendfreizeiten beimisst, mit besonderem Blick auf die soziale und gesellschaftliche Teilhabe armer und/oder Kinder und Jugendlicher mit Behinderung, unter Darstellung, welche Rolle dabei Familienbildungsfreizeiten gemäß des Programms STÄRKE spielen;
7. ob die Landesregierung die vorhandenen Unterstützungsleistungen in diesem Bereich als ausreichend betrachtet, wenn ja, wie sie dies begründet;
8. inwiefern die Landesregierung die Sicherstellung der benötigten Anzahl der Betreuerinnen und Betreuer für Ferienangebote für Kinder und Jugendliche als ausreichend ansieht oder ob sie Bedarf sieht, beispielsweise das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit anzupassen, sodass Arbeitnehmenden nicht nur zehn Tage i. d. R. unbezahlter Sonderurlaub zusteht;
9. inwiefern die Landesregierung Erkenntnisse darüber hat, dass in den vergangenen Jahren Freizeiten nicht stattfinden konnten, weil nicht genügend Betreuungspersonal zur Verfügung stand.

15.8.2024

Kenner, Ranger, Dr. Kliche-Behnke, Steinhülb-Joos, Wahl SPD

Begründung

Reisen dient nicht nur der Erholung, sondern ist auch wichtiger Bestandteil der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. In Baden-Württemberg leben 2,86 Millionen Kinder und Jugendliche, von denen viele jedes Jahr ihre Sommerferien in Feriencamps verbringen.

Dieser Antrag soll herausarbeiten, wie viele Kinder und Jugendliche in Baden-Württemberg die Möglichkeit haben, an einer Kinder- und Jugendfreizeit zu partizipieren, unabhängig von der finanziellen Situation oder körperlicher bzw. geistiger Behinderung.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 4. November 2024 Nr. 23-0141.5-017/7329 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie, in welcher Form und Höhe die Landesregierung und die baden-württembergischen Kommunen Angebote der Kinder- und Jugenderholung zwischen 2014 und 2024 gefördert haben bzw. fördern (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);

Zu 1.:

Vorbemerkung: Eine statistische Erfassung aller Jugenderholungsangebote von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, von Kommunen und sonstigen Anbietern erfolgt nicht. Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse zu Förderungen von Jugenderholungsmaßnahmen durch die Kommunen in Baden-Württemberg vor.

Es liegen lediglich die Daten zu den Fördermitteln der Jugendamtsbezirke für Jugenderholungsmaßnahmen vor. Diese Daten werden vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg alle zwei Jahre erhoben. Hierbei haben die Kreise die Möglichkeit, die Fördertitel mit anzuzeigen. Da nicht alle Kreise davon Gebrauch machen bzw. dies unterschiedlich handhaben, sind die Zahlen nur bedingt aussagekräftig, da nur die Kreise abgebildet sind, die explizit Jugenderholungsmaßnahmen anzeigen. Dies bedeutet nicht, dass die nichtgenannten Kreise in diesem Feld nicht gefördert werden; in diesen ist die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen möglicherweise unter der allgemeinen Angabe Fördermittel § 11 SGB VIII oder Förderung der Jugendverbände subsumiert.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Kreis	2013	2015	2017	2019	2021
Alb-Donau-Kreis	59 000 Euro	59 000 Euro	40 000 Euro	40 000 Euro	
Baden-Baden (Stadt)	27 876 Euro	28 092 Euro	41 901 Euro	39 395 Euro	18 800 Euro
Biberach	1 576 Euro	1 328 Euro			
Böblingen			69 385 Euro		76 000 Euro
Bodenseekreis			27 120 Euro		
Calw				96 489 Euro	57 989 Euro
Emmendingen	4 132 Euro	5 891 Euro	3 872 Euro	2 844 Euro	
Enzkreis	111 641 Euro	111 948 Euro	126 383 Euro	23 318 Euro	
Göppingen		106 500 Euro	106 500 Euro	48 000 Euro	48 000 Euro
Heidelberg (Stadt)				105 000 Euro	105 000 Euro
Heilbronn	66 500 Euro	140 000 Euro	140 000 Euro	140 000 Euro	140 000 Euro
Hohenlohekreis	30 000 Euro	30 000 Euro	30 000 Euro	30 000 Euro	30 000 Euro
Karlsruhe	30 800 Euro	30 800 Euro			
Karlsruhe (Stadt)				137 970 Euro	137 970 Euro
Konstanz					4 903 Euro
Main-Tauber-Kreis	57 000 Euro	63 000 Euro	63 100 Euro	56 000 Euro	38 300 Euro
Neckar-Odenwald-Kreis					10 000 Euro
Ostalbkreis				85 703 Euro	
Pforzheim (Stadt)	54 000 Euro				
Rastatt	105 964 Euro	116 275 Euro	102 776 Euro	116 866 Euro	23 942 Euro
Rems-Murr-Kreis	237 000 Euro	237 000 Euro	237 000 Euro	237 000 Euro	237 000 Euro
Reutlingen	45 000 Euro	52 355 Euro	45 000 Euro	40 325 Euro	45 000 Euro
Rhein-Neckar-Kreis	89 378 Euro	101 600 Euro	89 094 Euro	79 956 Euro	47 319 Euro
Rottweil	14 524 Euro	15 912 Euro	17 148 Euro	17 784 Euro	1 100 Euro
Schwäbisch Hall				5 000 Euro	
Schwarzwald-Baar-Kreis	1 500 Euro				1 500 Euro
Stuttgart (Stadt)				120 800 Euro	150 800 Euro
Waldshut	4 050 Euro		10 943 Euro	23 660 Euro	12 000 Euro

Förderung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration:

Zum 1. Januar 2022 ist die Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (VwV KJA und JSA) vom 23. November 2021 in Kraft getreten. Im Rahmen der Verwaltungsvorschriftsnovellierung haben sich die Förderatbestände und -modalitäten geändert.

Den zur Abwicklung der Förderungen betrauten Regierungspräsidien wurden folgende Mittel seitens des Ministeriums zugewiesen:

Jahr	Fördermittelhöhe
2014	2 122 106,00 Euro
2015	2 045 950,00 Euro
2016	1 929 747,00 Euro
2017	1 995 236,10 Euro
2018	1 967 324,50 Euro
2019	2 341 192,00 Euro
2020	3 512 990,00 Euro
2021	3 263 923,00 Euro Zuzüglich Sonderzuschuss Corona aus dem Aktionsprogramm des Bundes und der Länder „Aufholen nach Corona“: 784 817,00 Euro
2022	5 371 844,00 Euro Zuzüglich Sonderzuschuss Corona aus dem Aktionsprogramm des Bundes und der Länder „Aufholen nach Corona“: 1 199 723,00 Euro
2023	5 919 091,20 Euro Zuzüglich Sonderzuschuss aus Landesmitteln zur Pandemiefolgen und Krisenbewältigung: 1 268 445,00 Euro
2024	6 950 403,00 Euro

Förderung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gewährt den Landjugendorganisationen Zuwendungen für Freizeiten im Rahmen der VwV Förderung Landjugend. Da die Aufbewahrungsfrist der Unterlagen fünf Jahre beträgt, sind in der nachfolgend aufgeführten Tabelle nur die Zuschüsse für die Förderung von mehrtägigen Ferienfreizeiten der Jahre 2019 bis 2023 aufgeführt:

2019	2020	2021	2022	2023
31 144,13 Euro	22 180,53 Euro	49 096,49 Euro	47 451,44 Euro	38 746,37 Euro

2. wie viele Kinder und Jugendliche in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis an Ferienfreizeiten und Ferienerholungsprogrammen insgesamt in Baden-Württemberg während der Sommerferien teilgenommen haben, unter Darstellung wie sich diese Zahl zwischen 2014 und 2024 entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);

Zu 2.:

Vorbemerkung: Eine statistische Erfassung aller Jugenderholungsangebote von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, von Kommunen und sonstigen Anbietern erfolgt nicht. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die genannten Zahlen auf Jugenderholungsmaßnahmen, die nach den in den entsprechenden Jahren jeweils geltenden Vorgaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration förderfähig waren.

Förderung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration:

Die angeforderten Daten stehen ab dem Jahr 2018 zur Verfügung.

Die Anzahl der Teilnehmenden während den Sommerferien lassen sich nicht separat herausfiltern. Deshalb wird die Anzahl der Teilnehmenden Kinder und Jugendliche für das jeweilige ganze Jahr genannt.

Die Sommerfreizeiten 2024 wurden noch nicht abgerechnet. Die Träger haben nach Nummer 5.4 ANBest-P für die Abrechnung drei Monate Zeit. Daher können die Daten für das Jahr 2024 noch nicht geliefert werden.

Jahr	Anzahl Teilnehmende
2018	151 268
2019	149 594
2020	67 516
2021	144 817
2022	198 287
2023	237 547

Förderung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

In den Jahren 2019 bis 2023 nahmen, wie in der Tabelle dargestellt, insgesamt 6 363 Kinder und Jugendliche an mehrtägigen Ferienfreizeiten teil.

2019	2020	2021	2022	2023
932	492	1 013	1 615	2 311

3. in welcher Höhe die Landesregierung Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien fördert, unter Darstellung, wie viele Kinder und Jugendliche von dieser Förderung profitieren und an einer Ferienfreizeit teilgenommen haben, welche Träger diese Ferienfreizeiten ausgerichtet haben und wie viele Freizeiten mit wie vielen Plätzen in den Jahren 2014 bis 2024 veranstaltet wurden (bitte nach Land, Kreisen und kreisfreien Städten, Programmen und Jahren aufschlüsseln);

Zu 3.:

Vorbemerkung: Eine statistische Erfassung aller Jugenderholungsangebote von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, von Kommunen und sonstigen Anbietern erfolgt nicht. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die genannten Zahlen auf Jugenderholungsmaßnahmen, die nach den in den entsprechenden Jahren jeweils geltenden Vorgaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration förderfähig waren. Eine Ausweisung nach Träger, Land, Kreisen und kreisfreien Städten und Programmen wären mit einem nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand verbunden, da dies bedeutet hätte, jeden einzelnen bei den Regierungspräsidien eingegangenen Antrag im Sinne der Fragestellung nachträglich auszuwerten.

Förderung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration:

Die angeforderten Daten stehen ab dem Jahr 2018 zur Verfügung. Die Anzahl der Teilnehmenden während den Sommerferien lassen sich nicht separat herausfiltern. Deshalb wird die Anzahl der Teilnehmenden Kinder und Jugendliche für das jeweilige ganze Jahr genannt. Die Sommerfreizeiten 2024 wurden noch nicht abgerechnet. Die Träger haben nach Nummer 5.4 ANBest-P für die Abrechnung drei Monate Zeit. Daher können die Daten für das Jahr 2024 noch nicht geliefert werden.

Jahr	Anzahl Teilnehmende aus einkommensschwachen Familien	Fördermittelhöhe
2018	25 263	189 720,00 Euro
2019	25 315	279 552,00 Euro
2020	5 352	100 664,00 Euro
2021	10 886	237 180,00 Euro
2022	20 191	488 076,40 Euro
2023	25 243	607 273,00 Euro

Förderung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Hierzu werden von den Landjugendorganisationen keine Daten erhoben bzw. bei den Teilnehmenden abgefragt. Da durch die Förderung Freizeiten generell vergünstigt angeboten werden können, kann dadurch davon ausgegangen werden, dass Jugendliche aus einkommensschwachen Familien eher teilnehmen können.

4. ob die Landesregierung inklusive Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung fördert, wenn ja unter Darstellung, in welcher Höhe die Förderung erfolgt, wie viele Kinder und Jugendliche im Sommer 2024 von dieser Förderung profitieren und an einer Ferienfreizeit teilgenommen haben, welche Träger diese Ferienfreizeiten ausgerichtet haben und wie viele Freizeiten im Jahr 2024 mit wie vielen Plätzen veranstaltet wurden (bitte nach Land, Kreisen und kreisfreien Städten und Programmen aufschlüsseln);

Zu 4.:

Förderung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration:

Nach Nummer 9.1 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 10. April 2018 konnten für Jugenderholungsmaßnahmen mit Teilnehmenden mit Behinderung Zuschüsse gewährt werden. Der Zuschuss betrug je Tag und Person 12,50 Euro, höchstens jedoch bis zu 50 Prozent der als notwendig anerkannten Gesamtkosten ausschließlich der Vergütung für pädagogische Betreuerinnen und Betreuer. Die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 10. April 2018 ist ab dem 1. Januar 2022 in die Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (VwV KJA und JSA) vom 23. November 2021 aufgegangen. Die aktuelle geltende VwV KJA und JSA sieht keinen separaten Fördertatbestand zur Förderung von Teilnehmenden mit Behinderung vor.

Nach Nummer 2.1.1 der VwV KJA und JSA gilt bei Jugendholungsmaßnahmen eine Teilnehmer-Betreuer-Relation von fünf zu eins als angemessen. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Teilnehmer-Betreuer-Relation abgewichen werden. Dies ist beispielsweise bei teilnehmenden Personen mit Begleit- oder Assistenzbedarf der Fall. Um von diesem Verhältnis bei der Berücksichtigung in der Förderhöhe abweichen zu können, bedarf es einer schriftlichen Begründung gegenüber dem zuständigen Regierungspräsidium.

Die Sommerfreizeiten 2024 wurden noch nicht abgerechnet. Die Träger haben nach Nummer 5.4 ANBest-P drei Monate Zeit für die Abrechnung. Deshalb kann noch keine Aussage über die Anzahl von Kindern und Jugendlichen an inklusiven Ferienfreizeiten getroffen werden.

Förderung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Hierzu werden von den Landjugendorganisationen keine Zahlen erfasst.

5. in welcher Höhe in den Jahren 2023 und 2024 bislang Mittel für die Restabwicklung des Programms „Aufholen nach Corona“ abgeflossen sind, unter Darstellung, wofür diese verwendet wurden;

Zu 5.:

Das Aktionsprogramm des Bundes und der Länder „Aufholen nach Corona“ umfasste die Jahre 2021 und 2022. In Bezug auf die Jugendholungsmaßnahmen (Ziffer 2 der VwV) wurde das Aktionsprogramm in Form eines Sonderzuschusses pro Teilnehmendentag in Höhe von 5 Euro in beiden Jahren umgesetzt. Im Jahre 2023 wurde aus Landesmitteln ein Sonderzuschuss in gleicher Höhe weitergezahlt, um die Folgen von Corona und die Energiekrise abzumildern. Der von den Regierungspräsidien ausgezahlte Betrag für den Sonderzuschuss betrug 1 008 490,50 Euro. Im Jahr 2024 beträgt die Fördersumme entsprechend der VwV die maximal zulässige Fördersumme von 25 Euro pro Teilnehmendentag.

6. welchen Stellenwert die Landesregierung der Förderung von Jugendholungsprogrammen und Jugendfreizeiten beimisst, mit besonderem Blick auf die soziale und gesellschaftliche Teilhabe armer und/oder Kinder und Jugendlicher mit Behinderung, unter Darstellung, welche Rolle dabei Familienbildungsfreizeiten gemäß des Programms STÄRKE spielen;

Zu 6.:

Mithilfe des Landesprogramms STÄRKE wird die Erziehungs- und Alltagskompetenz von (werdenden) Familien gestärkt. Dabei können Familien in besonderen Lebenslagen u. a. an Familienbildungsfreizeiten teilnehmen. Zu Familien in besonderen Lebenslagen zählen auch Familien mit einem behinderten Kind und von Armut gefährdete Familien. Familienbildungsfreizeiten tragen zu mehr sozialer und gesellschaftlicher Teilhabe bei, indem sie gemeinsame Zeit und Freizeitelemente beinhalten. Zudem dienen die Freizeiten der Familienerholung und stärken den Zusammenhalt der Familien und erleichtern ihren Alltag auch unter schwierigen Bedingungen.

Dieses Angebot wurde in den letzten Jahren, in denen Familien besonders belastet waren, ausgeweitet. Für besondere Familienkonstellationen werden seit 2024, zusätzlich zu den bisherigen kommunalen, auch landesweite Familienbildungsfreizeiten über STÄRKE angeboten.

7. ob die Landesregierung die vorhandenen Unterstützungsleistungen in diesem Bereich als ausreichend betrachtet, wenn ja, wie sie dies begründet;

Zu 7.:

Die Förderung von Jugendholungsmaßnahmen der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration stellt eine bedeutende Freiwilligkeitsleistung des Landes zur Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg dar. Grundsätzlich ist die Förderung der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII weisungsfreie Pflichtaufgabe der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. In den vergangenen Jahren konnte die zur Förderung im Bereich der Jugendholung zur Verfügung stehenden Mittel nicht nur sukzessive erhöht werden, sondern mit der Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (VwV KJA und JSA) vom 23. November 2021 wurde die Fördermodalitäten weiterentwickelt und zeitgemäß angepasst. Über die Höhe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet der Landesgesetzgeber im Rahmen der Aufstellung der Staatshaushaltspläne.

8. inwiefern die Landesregierung die Sicherstellung der benötigten Anzahl der Betreuerinnen und Betreuer für Ferienangebote für Kinder und Jugendliche als ausreichend ansieht oder ob sie Bedarf sieht, beispielsweise das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit anzupassen, sodass Arbeitnehmenden nicht nur zehn Tage i. d. R. unbezahlter Sonderurlaub zusteht;

Zu 8.:

Die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII lebt im wesentlichen Umfang vom ehrenamtlichen und freiwilligen Engagement. Personen, die selbst Jugendholungsmaßnahmen besucht haben, können leichter für ein Engagement in der Jugendarbeit gewonnen werden und sie finden von dort den Einstieg in andere Bereiche des bürgerschaftlichen Engagements. Jugendarbeit ist grundsätzlich eine wichtige Quelle für unsere Zivilgesellschaft.

Die freiwillige Übernahme von Betreuungsaufgaben bei Jugendholungsmaßnahmen wird durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit unterstützt und gewürdigt. Allerdings besteht kein direkter Zusammenhang zwischen einem gesetzlich begründeten Anspruch auf Freistellung und der Bereitschaft, sich in dieser Form zu engagieren. Um das Engagement von Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit zu stärken, sind vor allem andere Maßnahmen geeignet, die untergesetzlich angesiedelt sind, wie beispielsweise das Modellprojekt zur Ehrenamtskarte in Baden-Württemberg.

Im Rahmen des aus Mitteln des Masterplans Jugend geförderten Projekts „The Länd of young Ehrenamt“ wird eine Ehrenamtsoffensive umgesetzt, die sich vor allem an junge Menschen richtet und für den Mehrwert sozialen Engagements sensibilisiert. Der zweite Schwerpunkt des Vorhabens liegt auf der Organisationsberatung von Jugendverbänden und -ringen. Diese werden von sogenannten Ehrenamtsbegleiterinnen und Ehrenamtsbegleitern in vier Regionalstellen bei der Schaffung ehrenamtsfreundlicher Strukturen beraten und bei der Erprobung neuer Formen des Ehrenamts unterstützt.

Die Trägerschaft und Koordination des Vorhabens durch den Landesjugendring ermöglicht die landesweite Reichweite und sichert auch die Zusammenarbeit mit den kommunalen Jugendreferaten. Im Rahmen des Projekts findet im November 2024 ein Zukunftskongress „Young Ehrenamt“ statt, der Akteure aus Ehrenamt, Jugendarbeit, Politik und Verwaltung zusammenbringt.

9. inwiefern die Landesregierung Erkenntnisse darüber hat, dass in den vergangenen Jahren Freizeiten nicht stattfinden konnten, weil nicht genügend Betreuungspersonal zur Verfügung stand.

Zu 9.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration